

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-5601  
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-0141.51-10/739

Dresden,  
01. August 2010

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, MdL SPD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 5/3122**  
**Thema: Änderung des Landesblindengeldgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Sächsische Staatsregierung beabsichtigt eine Änderung des Landesblindengeldgesetzes, wonach gemäß eines neu einzufügenden Paragraphen 9 „Förderung der Teilhabe“ ein bestimmter Betrag jährlich zur Verfügung gestellt werden soll (60 Euro je schwerbehinderten Mensch). Die Höhe der im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Teilhabe von Menschen mit Behinderung ergibt sich – so die Absicht – aus der Anzahl der Schwerbehinderten Menschen in Sachsen multipliziert mit 60 Euro. Die Staatsregierung bezieht sich hinsichtlich der Anzahl der Schwerbehinderten Menschen in Sachsen auf eine statistische Erhebung mit Stand 12/2007, deren Zahlen sich wiederum auf das Jahr 2005 beziehen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Aus welchem Grund zieht die Staatsregierung keine aktuellen Erhebungen über die Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Sachsen heran bzw. wenn es diese nicht gibt, warum wird keine aktuelle Erhebung durchgeführt oder in Auftrag gegeben?**

Die Berechnungen der Staatsregierung beziehen sich auf die Anzahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum Stichtag 31.12.2007 (und nicht, wovon in der Vorbemerkung irrtümlich ausgegangen wird, im Jahr 2005) erhoben wurde. Gemäß § 131 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird diese Statistik alle zwei Jahre durchgeführt. Die Zahlen zum Stichtag 31.12.2009 lagen im Zeitpunkt des Beschlusses der Staatsregierung über den Entwurf des Staatshaushaltsplans und des Haushaltbegleitgesetzes noch nicht vor. Sie werden vom Statistischen Landesamt voraussichtlich in Kürze veröffentlicht werden.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucher-  
schutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

**Frage 2: Plant die Staatsregierung – wenn denn aktuelle Erhebungen über die Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Sachsen vorlägen – den Betrag zur Förderung der Teilhabe entsprechend anzupassen, auch wenn die Anzahl der schwerbehinderten Menschen höher ausfällt als der Stand 12/2007 angibt? Wie sähe eine solche Anpassung aus?**

Die Staatsregierung hat auf der Grundlage der in diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten abschließend über den von ihr in den Landtag einzubringenden Entwurf des Haushalts und des Haushaltsbegleitgesetzes entschieden. Es obliegt dem Landtag, abschließend über die Höhe des einzustellenden Betrages zu entscheiden.

**Frage 3: Wie plant die Staatsregierung, solche Maßnahmen aus dem Staatshaushalt zu finanzieren bzw. erwägt die Staatsregierung eine Änderung bestehender Gesetze, um geplante Maßnahme zu finanzieren und wenn ja, welche?**

Nach dem von der Staatsregierung beschlossenen Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass das Nähere über die Mittelverwendung, das Verfahren und die Zuständigkeit vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung geregelt wird.

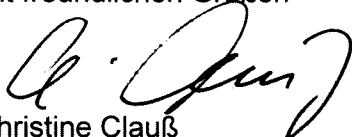
**Frage 4: Über welche Haushaltsstellen hat die Staatsregierung bisher entsprechende Mittel zur Förderung der Teilhabe oder dem adäquate Mittel bereitgestellt und auf welche Höhe beliefen sich diese?**

Im letzten Doppelhaushalt 2009/2010 waren über folgende Haushaltsstellen Mittel zur Förderung der Teilhabe veranschlagt:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	HH-Plan 2009 in EUR	HH-Plan 2010 in EUR
0805 681 01	Landesblindengeld <sup>*)</sup>	29.700.000	29.550.000
0805 681 55	Andere Nachteilsausgleiche <sup>*)</sup>	9.682.000	9.633.000
0805 685 52	Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	1.950.000	1.950.000
0805 883 52	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-	-
0805 891 52	Zuschüsse für öffentliche Unternehmen	-	-
0805 892 52	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	-	-
0805 893 52	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger	22.000.000	22.000.000

<sup>\*)</sup> Hierbei handelt es sich um die individuellen Nachteilsausgleiche nach §§ 1 und 2 LBlindG

Mit freundlichen Grüßen

  
Christine Clauß